

Wenn statt des Verletzten Angehörige leiden

Die Rechtsprechung, die Schmerzensgeld auch ohne Schmerzen des Verletzten zuspricht, sollte überdacht werden. Die Einführung eines Angehörigen-Schmerzensgeldes wäre eine sinnvolle Alternative.

VON CHRISTIAN HUBER

AUGSBURG. Die Höhe der von österreichischen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldbeträge ist ins Gerede gekommen. Freilich hat sich das Verhältnis der in Deutschland und Österreich zuerkannten Höchstbeträge von jahrzehntelang 3:1 auf nunmehr annähernd 4:1 verschoben. Während in Deutschland der Höchstwert derzeit bei 800.000 DM liegt, wurde in Österreich gerade die Schallmauer von 1,5 Millionen Schilling überschritten.

Allerdings war die Judikatur bei der Zuerkennung von Ersatz für Pflegedienstleistungen im Rahmen des Anspruchs für vermehrte Bedürfnisse in Österreich bisher viel großzügiger als in Deutschland. Gerichtsentscheidungen in Österreich ist ein Höchstbetrag von 52.500 Schilling pro Monat zu entnehmen, während in Deutschland bisher 1800 DM das Maximum waren.

Freilich wurde kürzlich vor dem OLG Bremen ein Vergleich geschlossen, in dem der Verletzte und der Haftpflichtversicherer sich in einem besonders schweren Fall von Querschnittslähmung auf 40.000 DM pro Monat geeinigt haben, somit immerhin das Fünffache des österreichischen Höchstwertes. Eine solche Einigung wäre wohl kaum zustande gekommen, hätte der Geschädigte nicht realistische Chancen gehabt, einen derart hohen Betrag auch bei Gericht durchzusetzen.

Sind somit auch in Deutschland die Werte bei der Kategorie der vermehrten Bedürfnisse in Bewegung geraten, so halte ich den österreichischen Ansatz der großzügigen Bemessung des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse und die im Verhältnis dazu moderate Festsetzung des Schmerzensgeldes für vorzugswürdig. Dies schon deshalb, weil die vermehrten Bedürfnisse als Rente zuerkannt werden und sich damit dem zeitlichen Verlauf der restlichen Leidensperiode anpassen, während das Schmerzensgeld als Globalbetrag zuerkannt wird, wodurch Spekulationen über die restliche Lebenserwartung unumgänglich sind. Außerdem ist die Bemessung des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse als Vermögensschaden eher einer rationalen Bemessung zugänglich als der Schmerzensgeldanspruch.

Schließlich wird damit dem Grundsatz des Schadenersatzrechts Rechnung getragen, daß der Ersatzanspruch desjenigen weiter reicht, der darlegt, daß er nicht nur eine globale Abgeltung für seine Einbuße verlangt, sondern auch einen Zustand schafft, der dem ohne Schädigung zumindest nahe kommt. Das Schmerzensgeld hat dabei bloß die Funktion, die restlichen Unlustgefühle auszugleichen.

1,5 Millionen Schilling

Nicht in Einklang zu bringen mit dieser Funktion ist die ständige Rechtsprechung des OGH seit 1992, wonach auch solchen Opfern – vornehmlich von Straßenverkehrsunfällen und ärztlichen Kunstfehlern – Schmerzensgeld in maximaler Höhe, also bis zu 1,5 Millionen Schilling, zuerkannt wird, die nur noch menschliche Hüllen sind, denen durch das schädigende Ereignis auch die Schmerzerlebensfähigkeit genommen worden

ist. Auf diese Weise wird selbst solchen Opfern Schmerzensgeld zugesprochen, denen damit nichts Gutes mehr getan werden kann, die aus ihrem bemitleidenswerten Zustand nicht mehr aufwachen, sondern ins Jenseits hinübergelitten, ohne je das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Die wiederholten oberstgerichtlichen Entscheidungen zu solchen Sachverhalten belegen, daß diese leider viel häufiger vorkommen als angenommen.

Aufgabe verfehlt

Den Zuspruch von Schmerzensgeld an Menschen zu kritisieren, denen die Schmerzempfindung genommen wurde, klingt hartherzig und menschenverachtend. Aber das Rechtsgefühl kann täuschen! In solchen Fällen kann das Schmerzensgeld die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen, nämlich den Verletzten durch die Zuerkennung eines Geldbetrags in die Lage zu versetzen, sich für die erlittenen Unlustgefühle Abhilfe durch die Finanzierung von Annehmlichkeiten zu verschaffen. In Wahrheit geht es um die Transferierung von beträchtlichen Vermögenswerten an die Angehörigen, die alsbald zu Erben werden. Dagegen führt man ins Treffen, daß man mit dem Schmerzensgeld ohne Schmerzen wenigstens den Angehörigen etwas Gutes tut. Denn oft leiden diese mit demjenigen, der Wochen und Monate mit dem Tod ringt.

Und genau hier wäre ein Ansatzpunkt für ein gesetzgeberisches Reformvorhaben: Für deren Schmerzen eine angemessene Abgeltung zuzuerkennen, ist rechtspolitisch legitim. Ein solches Schmerzensgeld einzuführen, sollte der Gesetzgeber durchaus überlegen. Dies müßte auch nicht zu einer Ausuferung des Umfangs der Schadenersatzpflicht führen. Vom Kreis

der Anspruchsberechtigten könnte man eine Begrenzung auf die Personen vornehmen, deren Besuchskosten im Rahmen der Heilungskosten für ersatzfähig angesehen werden, also die allerengsten Bezugspersonen. Bei der Festlegung des Umfangs wäre zu berücksichtigen, daß das Mitleiden mit dem Schmerz eines anderen geringer zu bemessen ist, als wenn man Schmerzen selbst erleidet.

Eine solche Regelung, die dann freilich nicht auf den Todesfall begrenzt werden, sondern auch schwere Verletzungen mit einem längeren Siechtum erfassen sollte, stellt sicher, daß der Ersatz ideellen Schadens an Personen geleistet wird, die einen solchen tatsächlich erleiden. Die neuere OGH-Rechtsprechung der Zuerkennung von Schmerzensgeld ohne Schmerzen führt demgegenüber dazu, daß nicht nur Erben in den Genuß beträchtlicher Schmerzensgeldbeträge gelangen, die sich ein Leben lang, bis zum Zeitpunkt des Ringens des Verletzten mit dem Tod, nicht um ihn gekümmert haben; im Extremfall fällt der Schmerzensgeldanspruch sogar an den Fiskus. Umgekehrt erhalten viele Angehörige nichts, die ebenso mitgelitten haben.

Wenn man schon mit dem Dogma bricht, daß bloß der unmittelbar Verletzte Schadenersatz verlangen kann, nicht aber seine Angehörigen – sieht man von dem besonders gelagerten Fall des Unterhaltentgangs nach Tötung ab –, sollte Ersatz an diejenigen fließen, bei denen eine immaterielle Einbuße nachweisbar ist. Die menschliche Hülle als Vehikel für die undifferenzierte Transferierung von Millionenbeträgen an die Erben zu ge- bzw. mißbrauchen, erscheint wenig angemessen.

Der Autor ist Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.